

# **Bildungsreformgesetz 2017**

Ab 1. Jänner 2019

Schaffung einer Bund-Länderbehörde:

**Die Bildungsdirektion**

**Bundesgesetz über die Einrichtung von  
Bildungsdirektionen in den Ländern**

**Bildungsdirektionen-  
Einrichtungsgesetz – BD-EG**

# SQM statt LSI und PSI

- In den 7 Bildungsregionen angesiedelt: „Außenstellen der Bildungsdirektion“ bedarfsorientiert und losgelöst von der regionalpolitischen Situation (politischer Bezirk)
- Die als Landesschul –und Pflichtschulinspektoren bekannten Personen werden dort als **Schulqualitätsmanager** agieren und zwar nicht mehr schulartenspezifisch.
- Übergangsregelung: bis zum „Schulschluss“ des Schuljahres 18/19 bleibt die bisherige Einteilung.
- Ausnahme: Herr LSI Zoller ist bereits als Leiter des Pädagogischen Bereichs bestellt.

# Schulerhalter

- die jeweilige Kommune (Gemeinde, Stadt,....): für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen
- Land Steiermark: für berufsbildende Pflichtschulen, Landesinstitute....
- das sog. Unterrichtsministerium – aktuelle Bezeichnung: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für öffentl. AHS, BMHS, Praxisschulen
- Freie Träger für Privatschulen

# Für Überprüfung der Vollziehung

einheitliche zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit

Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 ,1. Jänner 2014 in Kraft

Verwaltungsgerichte entscheiden in erster Instanz

„9+2-Modell“:

- 9 Landesverwaltungsgerichte,
- 1 Bundesverwaltungsgericht und
- 1 Bundesfinanzgericht

Gegen ihre Erkenntnisse und Beschlüsse kann  
Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben  
werden.

# Zuständigkeit

- Im **Schulwesen** ist im Hinblick auf den überwiegenden Vollzug durch Bundesbehörden das **Bundesverwaltungsgericht** zuständig.
- Ausnahmen: bei Beschwerden in Angelegenheiten der Schülerbeihilfen und des sprengelfremden Schulbesuchs ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder gegeben.

# Provisoriale Entscheidungen

- Sämtliche Entscheidungen der Schule (Schulleiter, Schul-, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission, usw.), die nach den verschiedenen Schulgesetzen (Schulunterrichtsgesetz, Schulpflichtgesetz etc.) vorgesehen sind, gelten nunmehr als „**provisoriale Entscheidung**“. Sie sind also quasi vorläufige Entscheidungen.
- Sie erlangen nur Gültigkeit, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- Gegen **alle** diese Entscheidungen –auch jene, wo bisher keine „Berufung“ möglich war (zB: Maßnahme der Begabungsförderung wie das Überspringen von Schulstufen)- ist nun der „**Widerspruch**“ an die zuständige Schulbehörde möglich.

# Widerspruch

- Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von 5 Tagen bei der Schule einzubringen (Ausnahme: bei Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission einzubringen).
- Der Widerspruch bewirkt, dass die Entscheidung der Schule/Organe außer Kraft tritt (aufschiebende Wirkung s.u.) und die zuständige Schulbehörde ein „ordentliches behördliches Verfahren“ (Verwaltungsverfahren) einzuleiten hat.

# Bescheid

- Die Schulbehörde muss mit Bescheid in der Sache entscheiden.
- Dieser Bescheid ist durch eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.



# Fristen

- Beginn der Entscheidungsfrist der zuständigen Schulbehörde:  
mit dem Einlangen des Widerspruches bei der Schule
- Gem: § 73 Abs. 4 SchUG hat die Behörde grundsätzlich 3 Wochen Zeit für ihre Entscheidung.
- Ausnahme: nur 2 Wochen bei Entscheidung gem. § 71 Abs. 2 lit. c SchUG: dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6, 8 und 10, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 25) oder zum Übertritt in eine mindestens dreijährige mittlere oder in eine höhere Schule nicht berechtigt ist (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6a),

# Aufschiebende Wirkung

- Aufschiebende Wirkung im Provisorialverfahren:
- Gemäß § 73 Abs. 4 und 5 SchUG ist in Fällen des § 71 Abs. 2 lit. c SchUG der Schüler bis zur bescheidmäßigen Entscheidung der zuständigen Schulbehörde im Provisorialverfahren bzw. bei Einbringung einer Beschwerde bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Besuch des Unterrichts in der nächsten Schulstufe berechtigt.